

Satzung:

Alte Große Uckerather Karnevalsgesellschaft „Remm-Flemm“ von 1860 e. V. - gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.09.2009 -

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Abteilungen

1. Der Verein führt den Namen „Alte Große Uckerather Karnevalsgesellschaft Remm-Flemm von 1860 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Hennef/Sieg. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Dem Verein angeschlossen sind die vier nachgenannten Abteilungen:
 - Damenkomitee „Mir hale Pool“ der Karnevalsgesellschaft Remm-Flemm
 - Tanzcorps „Mir hale Pool“ der Karnevalsgesellschaft Remm-Flemm
 - Tambours- und Fanfarecorps Remm-Flemm
 - Jugendabteilung der Karnevalsgesellschaft Remm-Flemm

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums. Der Satzungszweck wird besonders durch die Pflege und Weiterentwicklung karnevalistischer Traditionen verwirklicht. Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er geht nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken nach.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Wird der Verein aufgelöst oder die gemeinnützige Zielsetzung aufgegeben, ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, vorzugsweise im Sinn § 2 Abs. 2 dieser Satzung, zu verwenden. Entsprechende Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Dem Verein gehören aktive, inaktive und ehrenhalber ernannte Mitglieder an.
2. Aktive Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins oder einer angeschlossenen Abteilung tätig zu fördern oder zu unterstützen.
3. Inaktive Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins oder einer angeschlossenen Abteilung ideell zu unterstützen.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich am Sitz des Vereins oder einer angeschlossenen Abteilung um die Pflege der karnevalistischen Tradition besondere Verdienste erworben haben.
5. Über die Aufnahme aktiver und inaktiver Mitglieder entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand ab, steht dem Antragsteller zu, die Mitgliederversammlung anzurufen.
6. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung nominiert und mit zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Teilnehmer zu <Ehrensenatoren> ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Anspruch kann nur durch höheres Recht oder durch §9 Abs. 5 der Satzung eingeschränkt werden.
2. Allen Mitgliedern steht zu auf Versammlungen des Vereins Anträge zu stellen.
3. Allen volljährigen aktiven, inaktiven und Ehrenmitgliedern steht zu auf Versammlungen ihr Stimmrecht auszuüben.
4. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder üben die Erziehungsberechtigten aus.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmrechte zu übertragen ist unzulässig.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein gemäß seinen Zwecken zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mitzutragen.
7. Mitglieder, die sich satzungs- und/oder gesetzwidrig verhalten, haften für alle dadurch dem Verein entstehenden Schäden.

§ 5 Beitragszahlungen

1. Aktive und inaktive Mitglieder zahlen Beiträge an den Verein bzw. an die Abteilung der das Mitglied angehört.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt durch zwei Drittel Mehrheit die Höhe des an den Verein bzw. der angeschlossenen Abteilung zu zahlenden Beitrags.
3. Die Mitgliederversammlung kann durch zwei Drittel Mehrheit beschließen, einen außerordentlichen Beitrag zu erheben, wenn die Verbindlichkeiten des Vereins die Einnahmen übersteigen. Dieser Betrag ist von allen Mitgliedern direkt an den Verein zu entrichten. Der Vorstand kann Mitglieder, die wirtschaftlich überfordert werden, auf deren Antrag von der außerordentlichen Beitragspflicht ausnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Kündigungen müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Länger als ein Jahr rückständige Beitragszahlungen sind als Kündigung anzusehen.
3. Mitglieder, die ihre Pflichten vernachlässigen, sich dem Zweck des Vereins zuwider verhalten oder das äußere Ansehen schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet der Vorstand, der vor einer Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit geben muss, sich zu verteidigen. Das Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, den Ausschluss zu überprüfen.

§ 7 Folgen der beendigten Mitgliedschaft

1. Mit dem Austritt oder Ausschluss gehen sämtliche Rechte und Pflichten als Mitglied verloren. Ansprüche auf das Vereinsvermögen bestehen nicht. Der Verein hat Anspruch auf die Zahlung geschuldeter Beiträge und die Rückgabe des im Besitz des ausgeschiedenen Mitglieds stehenden Vereinseigentums. Forderungen gegen den Verein berechtigen nicht, Beiträge oder Vereinseigentum aufzurechnen oder zurückzubehalten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Versammlungen der Abteilungen und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird jeweils eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Berichte des Vorstands, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer sind obligate Bestandteile der Tagesordnung. Die Versammlung befindet über die Entlastung des Vorstands und über die Anträge nach § 4 Abs. 2.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf begründeten schriftlichen Antrag zumindest eines Viertels der Mitglieder, auf Beschluss einer ordentlichen Versammlung oder auf Beschluss des Vorstands einberufen.
3. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen ergehen schriftlich; die Tagesordnung ist anzugeben. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird, kann der Vorstand mündlich einladen ohne Frist zu wahren.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Soweit Gesetz und Satzung nicht anders vorgeben, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Satzung kann nur durch zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vereins oder im Falle der Abwesenheit ein von ihm benannter Stellvertreter. Der Versammlungsleiter hat das Recht, Personen die den Ablauf der Mitgliederversammlung stören, von der weiteren Teilnahme auszuschließen.
6. Es wird offen abgestimmt es sei denn, durch Mehrheitsbeschluss wird eine geheime Abstimmung festgelegt.
7. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzulegen. Sie ist vom Schriftführer und einem von der Versammlung berufenen Mitglied abzuzeichnen.

§ 10 Versammlungen der Abteilungen

1. Jede Abteilung des Vereins ruft jährlich eine Versammlung der Mitglieder ein. Die Versammlung beschließt die Maßnahmen, durch die ihre Abteilung selbständig, jedoch auf der Grundlage dieser Satzung, zum Zweck und zu den Zielen des Vereins beiträgt.
2. Die Versammlung einer Abteilung kann ausgabewirksame Beschlüsse fassen, sofern die mit der Ausführung verbundenen Aufwendungen nicht höher sind, als die Summe aus Einnahmen und Rücklagen der Abteilung im laufenden Geschäftsjahr.
3. Die Versammlung einer Abteilung kann durch einfache Stimmenmehrheit beschließen, dass der Abteilungsvorstand und der Abteilungsschatzmeister ihr zu berichten haben.
4. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.

§ 11 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt aus ihren Reihen für jeweils drei Jahre einen Vorstand. Die Wahlen müssen geheim erfolgen, falls ein Mitglied dies wünscht.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist maximal für zwei weitere Amtsperioden möglich. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit eine außerordentliche Regelung beschließen.
3. Der Vorstand besteht aus dem:
 - Präsidenten
 - 1. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - 1 - 2 Beisitzer
 - ggf. 1 - 2 weitere Beisitzer (Sitzungspräsident und Prinzenführer)
4. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte; er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder zugegen sind. Soweit nicht anders bestimmt ist, beschließt er mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, um Aufgaben und Vollmachten seiner Mitglieder sowie Statuarisches näher zu regeln.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch delegieren.
8. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Nachweislich dadurch entstandene Aufwendungen können ersetzt werden.
9. Abteilungsvorstände sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sondern durch die jeweilige Abteilung bestellte Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Abteilungsvorstände können an den Sitzungen des Vereinsvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.
10. Sollte der Präsident nicht gleichzeitig die Funktion des Sitzungspräsidenten wahrnehmen, kann die Mitgliederversammlung einen Sitzungspräsidenten für die jeweilige Amtsperiode bestellen. Der Sitzungspräsident hat die Funktion eines Beisitzers im Vorstand.
11. Aus den Reihen der Mitgliedschaft oder des Vorstands wird turnusgemäß von der Mitgliederversammlung ein Senatspräsident gewählt. Die Dauer der Amtsperiode dauert 3 Jahre. Die Wiederwahl wird mit der Mehrheit gewählt, die für die Wahl eines Vorstandsmitglieds erforderlich ist. Die Aufgaben und Tätigkeiten des Senatspräsidenten liegen in der Betreuung und intensiven Mitgliederpflege der Ehrensenatoren der KG Remm-Flemm.

Hierzu zählt insbesondere die Auszeichnung neuer Ehrensenatoren. Die Mittel zur Bewältigung seiner Aufgabe sind dem Senatorspräsidenten über einen Etat zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des Etats bestimmt sich durch Beschluss des Gesamtvorstands unter Berücksichtigung der jeweiligen Kassenlage. Die Tätigkeit des Senatorspräsidenten ist ehrenamtlich. Der Senatspräsident wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen. Es ist Beirat des Vorstands und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er erhält dann volles, einem Vorstandsmitglied gleichkommendes Stimmrecht, wenn Beschlüsse getroffen werden, die das Aufgabenfeld und die Aktivitäten des Senatspräsidenten berühren. Scheidet der Senatspräsident vorzeitig aus seinem Amt aus, sind seine Aufgaben bis zur Neuwahl von einem Vorstandsmitglied mit zu übernehmen.

12. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können aus den Reihen des Vorstands oder der Mitgliedschaft einen Prinzenführer für das Prinzenpaar der KG Remm-Flemm für die jeweilige Karnevalssession bestellen. Der Prinzenführer hat die Funktion eines Beisitzers im Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die Kassenführer des Vereins und seiner Abteilungen werden durch zwei Rechnungsprüfer überwacht, die weder dem Vorstand angehören noch Vertreter einer Abteilung nach § 30 BGB sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode gewählt. Die Wiederwahl ist erst nach Aussetzung einer Amtsperiode möglich.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder herbeigeführt werden. Dazu ist eine Versammlung einzuberufen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann mit der gleichen Tagesordnung, doch frühestens eine Woche später eine neue Versammlung einberufen werden. Die zweite Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins und seiner Abteilungen beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 15 Gültigkeit

1. Werden einzelne Abschnitte der Satzung infolge höheren Rechts ungültig, bleibt die Satzung im Übrigen davon unberührt.
2. Statuarische Ergänzungen in Geschäftsordnungen der Abteilungen sind ungültig, falls sie der Satzung, dem Zweck oder der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins widersprechen.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.